

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMASGK - II/B/11 (Prüfung und Rechnungslegung
der Sozialversicherung)

An alle
Sozialversicherungsträger (mit Ausnahme der
Betriebskrankenkassen, der
Versicherungsanstalt des österreichischen
Notariates und des Pensionsinstitutes der
Linz AG)

und
den Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-21181/0002-II/B/11/2019

Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung der SV Träger (RV); Erfassung und Nachweisung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zusammenführung der Versicherungsträger (SV-OG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG), BGBl. 100/2018, wurde vom Nationalrat die Zusammenführung der bestehenden Versicherungsträger auf fünf Träger und die Schaffung eines Dachverbandes beschlossen.

Zur Wahrung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Erfassung von Aufwendungen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Zusammenführung der Versicherungsträger bzw. der Re-Organisation des Hauptverbandes zu einem Dachverband stehen, wird Nachstehendes verfügt:

I. Abrechnung der Aufwendungen der Überleitungsausschüsse

Der Hauptverband hat zur Verrechnung der Aufwendungen der Überleitungsausschüsse gemäß § 538v Abs. 5 ASVG, § 168c Abs. 5 B-KUVG sowie § 49 Abs. 5 SVSG jeweils einen Rechenkreis (Verrechnungskonto) einzurichten. Entsprechende Verwaltungsaufwendungen sind von den betroffenen Trägern gesondert zu erfassen und dem Hauptverband so

zeitgerecht zu melden, dass eine Abrechnung innerhalb des Transitorienzeitraumes erfolgen kann. Aufwendungen des Hauptverbandes für die Überleitungsausschüsse sind den entsprechenden Rechenkreisen zuzuordnen.

Der Hauptverband hat für jeden Rechenkreis die im Verhältnis der Anspruchsberechtigten zum Stichtag 1. Jänner 2018 pro Versicherungsträger zu tragenden Aufwendungen zu errechnen und eine Abrechnung je Träger vorzunehmen.

Die Träger haben diese Abrechnung in ihrer Erfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2019 in der Einzelnachweisung zur Post „Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand“ gesondert nachzuweisen.

Der Hauptverband (Dachverband) hat bis spätestens 31. Mai 2020 dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz je Rechenkreis eine Nachweisung über die Abrechnung vorzulegen (gesondert nach Aufwandsarten).

II. Fusionskosten – Definition bzw. Abgrenzung

Zu den Fusionsaufwendungen zählen neben den zur Ausübung der Tätigkeit des Überleitungsausschusses erforderlichen Aufwendungen grundsätzlich nur jene Aufwendungen, die ohne Fusion nicht angefallen wären. Es ist somit die unmittelbare Kausalität mit der Zusammenführung für die Einstufung als Fusionsaufwand entscheidend, d.h. Aufwendungen für den laufenden Betrieb sind als nicht fusionsbedingt zu qualifizieren. Aufwendungen, die im Rahmen der bestehenden Voranschläge durch interne Umschichtungen erfolgen sind nicht als fusionsbedingt zu erfassen (EDA Kosten). Opportunitätskosten sind nicht zu erfassen.

Als fusionsbedingte Aufwendungen im Bereich des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes gelten im Wesentlichen:

- Im Bereich der Personalaufwendungen lediglich der durch fusionsbedingte Arbeiten entstandene Mehraufwand (Aufwendungen für Überstunden, zusätzliches Personal u.ä.) – siehe auch die diesbezügliche Kritik des Rechnungshofes anlässlich der Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und Angestellten (Reihe Bund 2007/8, Seite 60).
- Ausbildungs(Schulungs-)kosten für mit – aus der Zusammenführung entstehenden – "neuen" Aufgaben betraute Sachbearbeitern
- allfällige Aufwendungen für externe Beratung
- Übersiedlungskosten

- Adaptierungsaufwendungen, etwa aufgrund eines neuen Corporate Designs oder einer fusionsbedingten Neuverlegung der EDV-Leitungen
- Leerstehungsaufwendungen für nicht mehr benötigte und noch nicht ausgeschiedene Immobilien bzw. Aufwendungen für nicht mehr benötigte und noch nicht ausgeschiedene Mobilien
- Aufwendungen für nicht aktivierungspflichtige Investitionen, wie etwa EDV-Anschaffungen (Software-Lizenzen) etc.
- Aufwendungen für fusionsbedingte Adaptierungen von IT-Systemen

III. Erfassung und Nachweisung

1. Die fusionsbedingten Personal- und Sachaufwendungen bzw. Aufwendungen für Verwaltungskörper im Sinne des Punktes II sind in einem Beiblatt zu den (im zutreffenden Fall nach Versicherungszweigen getrennten) Erfolgsrechnungen gesondert darzustellen. In diesem Beiblatt sind auch allfällige Erlöse (z.B. aus dem Verkauf nicht mehr benötigter Immobilien oder Mobilien) aus der Zusammenführung gesondert darzustellen.
2. In zeitlicher Hinsicht können Fusionsaufwendungen ab dem 1. April 2019 in Ansatz gebracht werden. Ausgenommen sind Aufwendungen für externe Beratungsleistungen, die bereits vor diesem Datum entstanden sind; diese können ggfs. rückwirkend berücksichtigt werden.
3. Der Ordnung halber wird festgehalten, dass Aufwendungen der Überleitungsausschüsse nur insoweit als Fusionsaufwand gelten können, als es sich um Aufwendungen im Sinne der Punkte II und III dieses Erlasses handelt (d.h. um Verwaltungsaufwand, der in kausalem Zusammenhang mit der Fusion steht).
4. Die im Punkt II angeführten Aufwendungen sind im Betriebsabrechnungsbogen (Kostenrechnung) als nicht der Leistungserstellung dienende Aufwendungen über die Berichtigungsspalte abzugrenzen.

15. April 2019

Für die Bundesministerin:

Dr. Reinhard Sommer

Elektronisch gefertigt

